

Geschäftsordnung der Fachschaft Mathematik in der FS MPI an der TU München

vom 21.04.2015

Die Fachschaft Mathematik in der FS MPI erkennt die Geschäftsordnung der FS MPI an. Die vorliegende Geschäftsordnung regelt allein die Themen, die speziell die Fachschaft Mathematik betreffen.

§1 Allgemeines

1. Die Geschäftsordnung der FS MPI gilt, sofern nicht anderweitig in dieser GO geregelt, sinngemäß.

§2 Ausschuss

1. Der Fachschaftsausschuss Mathematik (FMA) findet regelmäßig während der Vorlesungszeit sowie, nach Festlegung, in der vorlesungsfeien Zeit statt. Die Termine werden auf der jeweils vorangegangenen Sitzung festgelegt und durch die Sitzungsleitung veröffentlicht. Die erste Sitzung im Semester wird, sofern nicht anders festgelegt, durch Einladung der gewählten studentischen Vertreter im Fakultätsrat einberufen.
2. Auf dem FMA werden alle fachschaftsspezifischen Angelegenheiten der Fachschaft Mathematik beschlossen.
3. Der Ausschuss wird von einem Aktiven Fachschaftler (siehe §3) eröffnet. Diesem fällt dann auch die Sitzungsleitung zu.
4. Um einen Ausschussbeschluss aufzuheben oder zu ändern, muss eine der folgenden Sachlagen erfüllt sein:
 - a. Es ist seit dem Beschluss mindestens ein Semester vergangen.
 - b. Es gibt mehr Stimmen für die Änderung, als für den ursprünglichen Beschluss gestimmt haben.
5. Der FMA findet öffentlich statt. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit jedoch für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
6. Jeder Studierende aus der Fachschaft Mathematik hat Diskussions- und Antragsrecht.
7. Die Beschlüsse eines Ausschusses müssen spätestens 48 Stunden nach dem Ende des Ausschusses veröffentlicht werden.
8. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und zu veröffentlichen.

§3 Mitglieder der Fachschaft

1. Alle im Folgenden genannten Angaben zu Personen, Personengruppen, Ämtern und Posten beziehen sich auf Mathematik-Studierende der TUM (im Folgenden nur Studierende), dies sind die Studierenden eines Studienganges der Fakultät für Mathematik der TUM, also deren Bachelor-, Master- sowie Promotionsstudiengänge.
2. Als Aktive Fachschaftler gelten hier und im Folgenden alle BHG-gewählten Studierenden, die Semestersprecher, die gewählten Referenten und Beauftragten (nach §5 und §6 der Geschäftsordnung der FS MPI), sowie die auf einen Posten nach §5 Gewählten. Dies gilt ebenso für die Stellvertreter oben Genannter.

§4 Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt sind alle Studierenden, die zum Zeitpunkt der Abstimmung auf dem FMA anwesend sind.

Eine Teilnahme an der Abstimmung kraft ausgegebener Vollmachten oder Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

2. Jeder stimmberechtigte Anwesende hat genau eine Stimme.
3. Den Aktiven Fachschaftlern ist ein aufschiebendes Vetorecht vorbehalten. Dieses Veto muss direkt nach dem Beschluss beantragt und von zwei Dritteln der anwesenden Aktiven Fachschaftler befürwortet werden, damit es in Kraft tritt. Das Veto bewirkt eine Verschiebung des Beschlusses auf den nächsten Ausschuss. Dies kann nur ein Mal pro Beschluss geschehen.

§5 Besetzung von Posten

1. Als Posten gelten im Folgenden der Fachschaftssprecher, dessen Stellvertreter, die Vertreter in der Planungskommission, die Vertreter im Fachschaftenrat (FSR), sowie Beauftragte für bestimmte Aufgaben.
2. Jeder Studierende kann als Kandidat für einen Posten aufgestellt werden. Für den Fachschaftssprecher sowie die FSR-Vertreter können nur BHG-gewählte Studierende aufgestellt werden.
3. Über die Kandidaten findet eine geschlossene Personaldiskussion statt, bei welcher die Öffentlichkeit auszuschließen ist.
4. Für die Wahlberechtigung gelten die gleichen Vorgaben, wie sie in §4 für die Stimmberechtigung festgelegt wurden.
5. Eine Abwahl der Person, die auf einen Posten gewählt ist, ist nur möglich, wenn dies mit einer Zweidrittelmehrheit der nach §4 Abs. 1. Stimmberechtigten beschlossen wird. Die Abwahl des Fachschaftssprechers, dessen Stellvertreter sowie eines Vertreters in der Planungskommission ist dabei nur konstruktiv möglich.
6. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, solange nichts anderes bei der Wahl festgelegt wird oder die Person nach §5 Abs. 5. abgewählt wird.

§6 Geschäftsordnung

1. Eine Änderung dieser GO ist nur möglich, wenn bei der Abstimmung zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen, wobei die anwesenden Aktiven Fachschaftler ebenfalls mit einer Zweidrittelmehrheit dafür stimmen müssen.
2. Diese GO tritt am 21.04.2015 in Kraft.